

Betreff: Einwohnerantrag der Bewegung Halle

Pressemitteilung

Halle (Saale), 12. Juli 2022

Unser Einwohnerantrag - danke an alle, die uns unterstützt haben!

Einwohnerantrag abgeschmettert – so tönte es am 25.05.2022 in einem Nachrichtenportal. Das ist so nicht ganz richtig. Der Stadtrat wies den Antrag zurück. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des Antrags fand so gut wie nicht statt.

Man hielt sich an formellen und materiellen Gründen fest, beinahe ohne ein Wort zu den Anliegen des Antrags zu verlieren. Lediglich Herr Geier versicherte in der Stadtratssitzung vom 27.04.2022: „...Ich möchte hier auch noch mal ausdrücklich erklären, dass wir unser Ermessen bei der Überprüfung der betroffenen Personen nach Paragraf 20 Infektionsschutzgesetz nach besten Gewissen ausüben werden und dass natürlich für uns die oberste Prämisse die Versorgungssicherheit unserer Bürger ist und deshalb werden wir jeden Einzelfall prüfen“.

Besonders lautstark und mantrenartig wurde immer wieder betont, der Antrag hätte nicht den Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprochen.

Deutlich formuliert wurde auch die Angst, dass die von der Bürgerinitiative veranstaltete „Delegitimierung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Verbreitung von Falschinformationen“ verfänge. Und die Mehrheit der Bürger hätte sich für den Schutz vor dieser Erkrankung entschieden und sich impfen lassen. „Diese Menschen wissen, welche Gefahren die Krankheit mit sich bringt.“

Ist die Kommune für unser Anliegen zuständig?

Immer wieder kam der Vorwurf, unser Einwohnerantrag sei nicht zulässig. Er behandle Themen, die nicht im Wirkungskreis der Kommune liegen. Jedoch liegt eben genau die Umsetzung des § 20 a des IfSG, nämlich das Festlegen von Betretungs- und Beschäftigungsverboten, im Bereich der Daseinsvorsorge der Kommunen.

Nur wenn ein Antrag vom Stadtrat als zulässig beurteilt wird, **muss** er sich damit auseinandersetzen. Eine eventuell erklärte Zulässigkeit bedeutet allerdings auch nicht, dass der Stadtrat kompetent mit dem Thema umgeht. Andererseits bedeutet eine Nichtzulässigkeit auch kein Verbot der Auseinandersetzung mit dem Thema, völlig unabhängig vom EWA. Man kann, wenn man will.

Oder man kann Zulässigkeit absprechen und weg damit, das macht es den Stadträten leichter.

Obwohl 2797 Bürger Ihre Identität preisgaben für ein Anliegen, was öffentlich stark diskreditiert wird, nämlich den freien Widerstand gegen einen Impfwang und ihre Sorge um den Zustand der Gesundheitsversorgung, sah man keinen Anlass, sich mit den Ängsten und Wünschen der Bürger auseinander zu setzen.

Unser Kernanliegen

Kernanliegen war eben **nicht** das Infektionsschutzgesetz selbst, sondern **die Forderung einer Untersuchung über die Folgen** des IfSG und die **Sicherstellung der Versorgung** unserer Einwohner mit Dienstleistungen des Gesundheitswesens. Von dieser Pflicht kann nichts und niemand die Stadt jemals entbinden. Die Stadt muss prüfen, ob diese Gefahr droht, und was sie dagegen zu tun gedenkt. Mindestens muss sie Farbe bekennen, wer für die Schäden aufkommt, die durch eine Nichtversorgung eintreten. Wenn diese Untersuchung nicht gemacht wird, sind alle Bescheide zu Aufenthalts- und Beschäftigungsverboten rechtswidrig, da diese Entscheidungen im Ermessen der Stadt stehen. Dieses Ermessen kann sie nicht sachgerecht ausüben, wenn ihr die Folgen ihrer Bescheide nicht bekannt sind.

Weder in den von uns besuchten Stadtratssitzungen noch in den besuchten Ausschusssitzungen sah sich jemand (ausgenommen die AfD, aber die AfD wird im Stadtrat nicht gern gehört) veranlasst, sich mit dieser wichtigen Forderung auseinander zu setzen. Ist ihnen das Thema der Gesundheitsversorgung ihrer Bürger egal? Es schien so. Ist ihnen ihre grundsätzliche Zuständigkeit in Fragen der Daseinsvorsorge bekannt? Es schien, als sei der großen Mehrheit aus Rat und Verwaltung diese Zuständigkeit egal.

Jedoch ist inzwischen das Land Sachsen-Anhalt unserem Anliegen zu Hilfe gekommen. Am 04.03.2022 erging ein Erlass des Gesundheitsministeriums an die Behörden: Vor dem Verfügen eines Betretungsverbotesei sei zu prüfen, ob eine Versorgungsgefährdung anzunehmen ist. Denn dann ist eine Weiterbeschäftigung, eventuell unter anderen Auflagen, möglich.

Damit hat die Landesregierung unserem Antrag in seinem Anliegen entsprochen und die Regeln für die Umsetzung des IfSG in unserem Sinne festgelegt.

Unsere Unterschriften

Nichtsdestotrotz standen mit der Nichtanerkennung von 469 Unterschriften eine Hilfskonstruktion und der Vorwand zur Verfügung, sich der Auseinandersetzung mit den Themen des Antrages zu entziehen.

Wir haben uns mit der Nichtanerkennung von Unterschriften durch die Stadt befasst. Wir haben im Juni bei der Stadtverwaltung in alle Unterschriftenlisten Einsicht genommen und in deren Prüfung durch die Meldebehörde. Mit unseren (beschränkten) Möglichkeiten stellten wir fest:

- dass Unterschriften nicht berücksichtigt wurden, obwohl alle Daten aus der Unterschriftenliste (Geburtsdatum, Anschrift) exakt mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen
- dass Unterschriften aussortiert wurden, weil das Handzeichen der Unterschreibenden nicht formgerecht gewesen sei (was eigentlich gar nicht geht)
- es wurden Unterschriften aussortiert, bei denen das Geburtsdatum nicht komplett notiert wurde. Das war aber nicht immer ein Grund zum Streichen, ein System war nicht zu erkennen
- es wurden Eintragungen in den Listen als unleserlich aussortiert, die wir entziffern konnten. Es wurden mit dem Vermerk „unleserlich“ zunächst gestrichene Unterschriften später doch wieder anerkannt, ein System war auch in diesen Fällen nicht zu erkennen
- es wurden Eintragungen aussortiert, bei denen in der Adressangabe die Hausnummer nicht notiert war, aber auch das war nicht immer ein Grund zum Streichen, eine Systematik war nicht erkennbar

Unser Fazit aus dieser Unterschriftensammlung ist ernüchternd. Der Stadt stehen verschieden Werkzeuge zur Verfügung, einen ungeliebten EWA auszuhebeln. Besonders schwer in Frage zu stellen ist die Aberkennung gültiger Unterschriften. Die Stadt sitzt einfach am längeren Hebel.

Unterschriften auf Papier zu sammeln ist weder zeitgemäß noch einfach, manchmal unfair.

Es ist schwer, im Winter, bei Wind, Regen und Dunkelheit Unterschriften vollständig zu sammeln. Schnell wurden da aus einem Geburtsdatum das Tagesdatum. Teilweise wurde auch nur das Geburtsjahr eingetragen - alles mitunter ein Grund zum Aussortieren der Unterschrift.

Für Menschen mit Problemen mit der Schriftsprache (Ältere, ausländische Wurzeln) ist es schwer, alle erforderlichen Angaben lesbar zu notieren.

Elektronisch zu unterschreiben, geht immer noch nicht, obwohl alle Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 elektronisch angeboten werden müssen.

Kommunen sind eigentlich verpflichtet, Einwohnern bei der Einreichung eines Einwohnerantrages behilflich zu sein. Diese Unterstützung für uns fiel aus. Von Anfang an wurde seitens der Stadt die eigene Zuständigkeit bestritten. Dann unsere Unterschriftenlisten für unzulässig erklärt. Unserer Bitte nach einer Vorabzählung der Unterschriften, um einen aktuellen Stand zu ermitteln, wurde nicht entsprochen.

Wie weiter mit dem Einwohnerantrag?

Wir haben lange überlegt, ob wir aufwändig die Zählung der Unterschriften durch die Stadt anfechten. Für uns steht infrage, ob der Weg eines so reglementierten Einwohnerantrages tatsächlich ein geeignetes demokratisches Instrument ist.

Wir haben uns nach wiederholter Debatte dagegen entschieden. Es ist die Energie nicht wert. Das Land hat unserem Anliegen per Anordnung entsprochen, das genügt.

Wir sind gespannt, wie es in unserer Stadt weiter gehen wird und wir lernen.

Noch mal Danke an alle Unterstützer. Bleibt am Ball.

Widerspruch möglich

Gegen die Zurückweisung eines Einwohnerantrages kann jedoch jeder Unterzeichner den Verwaltungsrechtsweg beschreiten, völlig unabhängig davon, ob seine Unterschrift nun anerkannt wurde oder nicht. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei.